

Kommunikationsverhinderung statt Kommunikationshilfe?

Geplante Änderung der hessischen Kommunikationshilfenverordnung hebt die Rechte gehörloser Menschen aus.

Frankfurt, 10. März 2009

Seit 2004 gibt es das hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG). Im § 11 wird hör- und sprachbehinderten Menschen das Recht auf die Nutzung von Gebärdensprachdolmetscher/innen in hessischen Verwaltungsverfahren gegeben: „Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher (...) sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.“

In der hessischen Kommunikationshilfenverordnung (HKhV), die die praktische Umsetzung des HessBGG für hörgeschädigte und gehörlose Menschen beinhaltet, wurde im Jahr 2006 das Stundenhonorar für Gebärdensprachdolmetscher/innen festgeschrieben, ohne diese als Verhandlungspartner einzubeziehen. Das Honorar wurde so niedrig angesetzt, dass freiberuflich tätige Gebärdensprachdolmetscher/innen vermehrt von Aufträgen zurückwichen und daraus resultierend gehörlose Menschen bei Gängen zu hessischen Verwaltungsbehörden, vor allem aber bei Elterngesprächen und Elternabenden in den Schulen ihrer hörenden Kinder Schwierigkeiten hatten Dolmetscher/innen zu bekommen. Gehörlose Eltern von *gehörlosen* Kindern wurden vom Gesetzgeber nicht bedacht und haben demnach keinen Anspruch auf eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in! Bereits zu dieser Zeit wurde die HKhV kritisch von den Dolmetscher/innen betrachtet. Eine Stellungnahme zu den Umsetzungsschwierigkeiten an das Ministerium blieb unbeantwortet.

Nun ist ein Entwurf zur Änderung der HKhV von Seiten des Hessischen Sozialministeriums, mit der Bitte um Stellungnahme der Betroffenen, erarbeitet worden. Mit Entsetzen über die geplante Änderung, die gravierende negative Folgen für Gehörlose haben wird, da unter den geplanten Voraussetzungen eine qualifizierte Dolmetschleistung nicht langfristig angeboten werden kann, nahmen die Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscherinnen Hessen e.V., die Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen sowie der Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V. Stellung. Denn neben vielem Anderen soll die Honorierung der DolmetscherInnen weiterhin nicht auf einen Stundenlohn angehoben werden, der eine soziale Absicherung ermöglichen würde. Zudem soll künftig für aufgewendete Fahrzeit zum Einsatzort bei der Verwaltungsbehörde lediglich eine unangemessen geringe Fahrtkostenpauschale gewährt werden, die Einsätze ab einer gewissen Entfernung unrentabel macht. Die Folge wird sein, dass hörgeschädigten Menschen in ländlichen Gebieten damit kein/e Dolmetscher/in mehr zur Verfügung stehen wird. Das JVEG regelt in vielen Bereichen die Entschädigung von Dolmetscher/innen und liegt zwar unter einem wirtschaftlich notwendigen Stundensatz, aber trotzdem noch mehr als zwanzig Prozent über dem angekündigten Honorar.

Bewusst gewollt wird bei Verwaltungsverfahren und bei Erziehungsaufgaben im schulischen Bereich gehörlosen Menschen eine professionelle Verdolmetschung vorenthalten, indem sie von „... unterstützende[n] Personen aus dem familiären oder freundschaftlichen Netzwerk der Menschen mit Behinderung ... , die weder Gebärden[sprach]dolmetscher oder andere Kommunikationshelfer ... sind“ (Zitat aus den Erläuterungen des Sozialministeriums zur geplanten Änderung der HKhV) begleitet werden, was laut Entwurf sogar finanziell unterstützt werden soll und somit in die „Steinzeit“ zurückversetzt. Die damit verbundenen Qualitätsabstriche in

der Verdolmetschung sowie die psychische Belastung der Kinder, Verwandten und betroffenen Gehörlosen werden dabei billigend in Kauf genommen. Gehörlose Menschen benötigen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben qualifizierte und ausgebildete Dolmetscher/innen, die unparteiisch eine Kommunikation gewährleisten.

Die Rechte der gehörlosen Menschen werden mit der geplanten Änderung auf Umwegen beschnitten bzw. völlig ausgehebelt, weil die für sie tätigen Freiberufler/innen aus wirtschaftlichen Gründen für dieses Honorar nicht mehr zur Verfügung stehen können. Ein Teil der hauptberuflich arbeitenden Gebärdensprachdolmetscher/innen hat seit dem Jahr 2006 bereits den Beruf aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben.

Damit wird eine Verordnung, die die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Landesebene bewirken soll, zur Spar- und Streichposition – die Kommunikations“hilfen“verordnung wird zur Kommunikations“verhinderungs“ordnung!



LAG Hessen e.V.
Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Hessen e.V.



LVGH Hessen e. V.
Landesverband der Gehörlosen
Hessen e.V.